

Plenarversammlung 2011

Beschluss 3:

Aktualisierung der Richtlinie für die Bibelkundeprüfung

Der Fakultätentag beschließt die von der Fachkommission I vorgelegte Aktualisierung der Richtlinie für die Bibelkundeprüfung.

Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum)

1. Eine gute Kenntnis der biblischen Texte ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Studiums der Evangelischen Theologie.
In der Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) soll der Student/die Studentin zeigen, dass er/sie über die erforderlichen bibelkundlichen Kenntnisse verfügt.
Die Prüfung wird als mündliche Prüfung angeboten.¹
2. Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird. Die örtlichen Prüfungsbestimmungen können vorsehen, dass ergänzend grundlegende biblische Themen und Motive durch das Alte und das Neue Testament hindurch verfolgt werden. Es besteht die Möglichkeit, Schwerpunkte zu vereinbaren. Bei Schwerpunkten sind differenziertere Kenntnisse erforderlich.
3. Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass grundlegende Einleitungskenntnisse einbezogen werden können, soweit sie für das Verständnis einzelner biblischer Schriften oder des alt- bzw. neutestamentlichen Kanons wesentlich sind.
4. Die Prüfung wird von einem/einer Lehrenden der Fächer Altes Testament oder Neues Testament und einem/einer Beisitzenden abgenommen. Der Prüfer/die Prüferin soll nach Möglichkeit habilitiert sein.
5. Die Prüfung dauert 30 Minuten, wobei für das Alte Testament und das Neue Testament je die Hälfte der Prüfungszeit anzusetzen ist. Die Prüfung kann für das Alte und Neue Testament getrennt durchgeführt werden.
6. Die Prüfung in Bibelkunde findet in jedem Semester statt.
7. Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das die Benotung der Prüfungsleistung enthält. Die Notenstufen entsprechen denen der Ordnung für die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung). Über das Ergebnis wird ein Zeugnis ausgestellt.
8. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal, und zwar in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet der Ausschuss für die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) bzw. das Prüfungsamt.

¹ Dort, wo sie als schriftliche Prüfung angeboten wird, gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) über Klausuren sinngemäß.